

Handbuch

**zur Meldung der Jahresrechnungsstatistik
der kameral / doppisch buchenden Extrahaushalte
der Gemeinden und Gemeindeverbände 2022
(JR)**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Vorwort.....	4
2 Grundsätze zur Statistikmeldung.....	5
2.1 Fristverlängerungen	5
2.2 Ein- und Auszahlungen	5
2.3 Verwehr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder	5
2.4 Meldung nach finanzstatistischer Systematik	5
2.5 Beachtung der Bereichsabgrenzung	6
2.5.1 Bereichsabgrenzung A (Zahlungsströme i. Z. m. Verwaltungstätigkeit)	6
2.5.2 Bereichsabgrenzung B (Zahlungsströme i. Z. m. Finanzierungstätigkeit)	8
3 Meldewege	10
3.1 eStatistik.core	10
3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen	10
4 Prüftool zur Vorprüfung der Lieferdatei.....	11
5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung	12

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
HSGB	Hessisches Städte- und Gemeindebund
HLG	Hessische Landgesellschaft
ILV	Interne Leistungsverrechnung
IWF	Internationale Währungsfonds
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KLR	Kostenleistungsrechnung
SGB	Sozialgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berichtspflichtige,

mit diesem „Handbuch der Jahresrechnungsstatistik“ erhalten Sie nunmehr seit 2018 wichtige Informationen und Hinweise zur Erstellung und Abgabe der Jahresrechnungsstatistik. Hiermit möchten wir Ihnen ein übersichtliches Dokument bieten, in dem viele Fragen beantwortet werden und welches Ihnen als Nachschlagewerk dienen soll. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Handbuch nicht auf alle Ihre Fragen eingehen können. Allerdings haben wir uns bemüht, alle wesentlichen Grundsätze, Informationen und Hinweise in diesem Dokument aufzuführen. Sollten Sie weiteren Klärungsbedarf haben, steht Ihnen unser Team der Gemeindefinanzen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Beratung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung und Abgabe der statistischen Meldung dieses Handbuch zu Rate zu ziehen. Dadurch können Rückfragen minimiert und Ihre Zeitressourcen geschont werden.

Zur Datenübermittlung steht Ihnen das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3 sowie der Anlage „Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Nachschlagewerks!

Mit freundlichen Grüßen,
ihr Team der Gemeindefinanzen

2 Grundsätze zur Statistikmeldung

2.1 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen sind grundsätzlich nur im Ausnahmefall möglich und mindestens eine Woche vor Abgabetermin unter Angabe Ihrer Berichtsstellennummer und einer Begründung per E-Mail an rechnungsstatistik@statistik.hessen.de zu beantragen. Verlängerungsbitten nach Ablauf der Abgabefrist können nicht berücksichtigt werden!

2.2 Ein- und Auszahlungen

Es sind nur die zahlungswirksamen und valutagerechten Ein- und Auszahlungen zu melden, jeweils in vollen Euro. Auch die Auszahlungen sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden. Da nur Stromgrößen der Finanzrechnung erhoben werden, sind Zahlungsflüsse i.S.v. Umbuchungen/Korrekturbuchungen aufgrund von internen Leistungsverrechnungen (ILV) und aus der Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht zu melden, da hier keine Zahlungswirksamkeit vorliegt.

Nach § 38 Abs. 2 GemHVO ist die Verrechnung von Ein- und Auszahlungen und daraus resultierende Minusbeträge nicht zulässig. Die Zahlungsflüsse müssen auch statistisch einzeln in den jeweiligen Konten gemeldet werden (Bruttoprinzip). Ausnahmen i. S. d. §16 Abs. 1 GemHVO bilden Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, wo eine Absetzung von den Erträgen zulässig ist. Gleiches gilt für Umlagen, die an Gemeinden zurückgezahlt werden.

Minusbeträge bitten wir generell zu erläutern. Diese Erläuterung können Sie per E-Mail mitteilen.

2.3 Verwahr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder

Ein- und Auszahlungen, die auf Verwahr- oder Vorschusskonten gebucht werden, können in der Statistik nicht verarbeitet werden und müssen zwingend ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf die zugehörigen Konten aufgeteilt werden.

Wir bitten Sie, Ein- bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern im Rahmen der Jahresrechnungsstatistik nicht zu melden, da diese nicht im Haushalt veranschlagt werden dürfen. Verwahrte Treuhandgelder sind ebenfalls nicht zu melden (sondern vom jeweiligen Eigentümer).

2.4 Meldung nach finanzstatistischer Systematik

In den letzten Jahren wurden häufig nicht zulässige Konten und Produkte gemeldet. Wir bitten Sie, nur Produkte und Konten der finanzstatistischen Systematik zu verwenden. Sollte Ihre statistische Meldung unzulässige Konten und Produkte enthalten, ist eine Datenübermittlung über das Online-Meldeverfahren eStatistik.core nicht möglich! Eine Übersicht über die zulässigen Produkte und Konten können Sie der „Datensatzbeschreibung für eStatistik.core“ auf unserer Website entnehmen:

<https://statistik.hessen.de/daten-online-melden>

2.5 Beachtung der Bereichsabgrenzung

Besonders häufig resultieren Rückfragen unsererseits aufgrund falscher Bereichsabgrenzungen. Dies führt sowohl bei uns als auch bei Ihnen zu einem hohen Korrekturaufwand. Wir bitten Sie daher, bereits bei Statistikerstellung darauf zu achten, die Bereichsabgrenzungen so weit wie möglich zu kontrollieren. Nachfolgend eine Übersicht sowie einige Bemerkungen inkl. Beispielen zu den für die Jahresrechnungsstatistik relevanten Bereichsabgrenzungen A und B.

2.5.1 Bereichsabgrenzung A (Zahlungsströme i. Z. m. Verwaltungstätigkeit)

Die Bereichsabgrenzung A umfasst neun Bereiche (0 bis 8) und wird für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der originären Verwaltungstätigkeit genutzt. Sie ist bei nachfolgenden Zahlungsarten anzuwenden (dabei bildet die letzte Ziffer die Bereichsabgrenzung):

Zahlungsart	Einzahlungskonten	Auszahlungskonten
Sonstige allgemeine Zuweisungen	6130 bis 6132	In Hessen nur 7352
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	6140 bis 6148	7310 bis 7318
Allgemeine Umlagen	In Hessen nur 6182	7371 bis 7373
Schuldendiensthilfen	6230 bis 6238	7320 bis 7328
Kostenerstattungen	6480 bis 6488	7450 bis 7458
Investitionszuweisungen	6810 bis 6818	7810 bis 7818

Die neun Bereichsabgrenzungen sind wie folgt definiert:

0 - Bund

Hierbei handelt es um alle Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, wie zum Beispiel:

- Bundesministerien/ Bundesämter
- Bundeskasse Halle/ Trier
- Projektträger: Jülich, DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt), Atene KOM GmbH, Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe e.V.
- gsub mbH (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung)

1 - Land

Hierbei handelt es um alle Institutionen des Landes Hessens UND anderer deutscher Bundesländer, wie zum Beispiel:

- Landesministerien
- Landeskassen
- Regierungspräsidien
- HCC
- Hessen Mobil
- Hessen Forst
- WI-Bank

2 - Gemeinden

Hierbei handelt es um alle Institutionen auf kommunaler Ebene des Landes Hessens UND anderer deutscher Bundesländer, wie zum Beispiel:

- Gemeinden und Gemeindeverbände

- Kreisfreie Städte
- Landkreise
- Kreisangehörige Gemeinden
- Kommunale Bezirksverbände
 - Landeswohlfahrtsverbände
 - Bezirksverband Pfalz, Landschaftsverband Rheinland und andere

3 - Zweckverbände

Hierbei handelt es sich um Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde zum Mitglied haben

- Zweckverbände nach Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände)
- Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände
- Gemeindeverwaltungsverbände

4 - gesetzliche Sozialversicherung

Hierbei handelt es sich um alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen. Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind der Bereichsabgrenzung 6 zuzuordnen. Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind:

- Kranken-, Pflege-, Unfall- und/oder Rentenkassen
- Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung)

5 - Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Hierbei handelt es sich um alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sog. FEU), an denen die eigene kommunale Körperschaft unmittelbar (direkt) bzw. mittelbar (indirekt, über andere Beteiligungen, z. B. Holdings) mindestens 50% der Anteile hält, zum Beispiel:

- Eigenbetriebe
- Unternehmen in privater Rechtsform
- Sparkassenzweckverbände
- Jobcenter als gemeinsame Einrichtung

Achtung: Aufgrund der Definition ist 5 bei Extrahaushalten i.d.R. nicht möglich!

6 - Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Hierbei handelt es sich um alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sog. FEU) des Bundes, der Länder oder kommunalen Körperschaften, die mehrheitlich öffentlich bestimmt sind, an denen die eigene eine kommunale Körperschaft unmittelbar (direkt) bzw. mittelbar (indirekt, über andere Beteiligungen, z. B. Holdings) weniger als 50% der Anteile hält, zum Beispiel:

- Unternehmen in privater Rechtsform
- Sparkassenzweckverbände
- Kommunale Versorgungskassen und -verbände
- Träger der öffentlichen Zusatzversorgung
- Nassauische Heimstätte
- Hessischer Städte und Gemeindebund (HSGB)
- Hessische Landgesellschaft (HLG)
- Bauland Offensive Hessen
- Gemeindeversicherungsverband
- Häufig auch kommunale Verkehrsverbände

7 - Private Unternehmen

Alle Unternehmen, die nicht öffentlich bestimmt sind, zum Beispiel:

- Kapital- und Personengesellschaften
- Kreditinstitute
- Rechtsfähige Vereine und Stiftungen mit Gewinnerzielungsabsicht

8 - Übrige Bereiche

Alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 0 bis 7 zugeordnet werden können, zum Beispiel:

- Privatpersonen
- Rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne Gewinnerzielungsabsicht
- Kirchen
- Europäische Gemeinden
- Institutionen der Europäischen Union
- Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände
- Gewerkschaften
- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. ASB, AWO)
- Kassenärztliche Vereinigung
- Verband der Ersatzkassen
- politische Parteien
- Gesellschaften, die nicht gewinnorientiert sind (gGmbH)

2.5.2 Bereichsabgrenzung B (Zahlungsströme i. Z. m. Finanzierungstätigkeit)

Die Bereichsabgrenzung B umfasst zehn Bereiche (0 bis 9) und wird für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit genutzt. Sie ist bei nachfolgenden Zahlungsarten anzuwenden (dabei bildet die letzte Ziffer die Bereichsabgrenzung):

Zahlungsart	Einzahlungskonten	Auszahlungskonten
Zinszahlungen	6610 bis 6619	7510 bis 7519
Ausleihungen	6860 bis 6869	7860 bis 7869
Kreditaufnahme und -tilgung	6920 bis 6929	7920 bis 7929
Darlehen	6950 bis 6959	7950 bis 7959

Die Bereichsabgrenzungen 0 bis 6 sind wie im vorherigen Kapitel 2.5.1 ausgeführt definiert. Daher werden an dieser Stelle nur die Bereichsabgrenzungen 7 bis 9 erläutert:

7 - Kreditinstitute

Alle in- und ausländischen Institutionen, die sogenannte finanzielle Mittlertätigkeiten (Einlagenverwahrung, Kreditvergabe, Wertpapierinvestment) ausüben, zum Beispiel:

- Sparkassen und Sparkassenverbände
- Landesbanken (in Hessen WI-Bank)
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Bank)
- Geschäftsbanken (Volksbank etc.)

Eine Übersicht der inländischen Kreditinstitute finden Sie auf der Homepage der Deutschen Bundesbank.

8 - Sonstiger inländischer Bereich

Diese Bereichsabgrenzung fasst die Bereichsabgrenzungen 7 und 8 der Bereichsabgrenzung A zusammen, abgesehen von ausländischen bzw. europäischen Institutionen. Demnach sind beispielhaft auszuführen:

- Inländischen Unternehmen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 5 bis 7 dieser Bereichsabgrenzung B zuzuordnen sind
- Privatpersonen
- Rechtsfähige Vereine und Stiftungen
- Kirchen

9 - Sonstiger ausländischer Bereich

Die Bereichsabgrenzung entspricht der Bereichsabgrenzung 8. Jedoch werden hier nur diejenigen subsummiert, die ihren ständigen Sitz im Ausland haben, zum Beispiel:

- Ausländische Unternehmen
- Ausländische Privatpersonen
- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen
- Einrichtungen der Europäischen Union

3 Meldewege

3.1 Über eStatistik.core

Für Meldungen per Upload ist ab dem Erhebungsjahr 2019 nur noch das eStatistik.core-Verfahren zu nutzen. Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#ObQLADe7tl/melden-ueber-core>

Wenn Sie Ihre csv-Datei in eStatistik.core hochladen, bekommen Sie unmittelbar eine Fehlermeldung, falls Sie ein unzulässiges finanzstatistisches Konto, und/oder Produkt, eine unzulässige Berichtsstellenummer oder Berichtszeitraum verwendet haben. Sie haben also die Möglichkeit, Fehler im Voraus zu eliminieren und reduzieren somit die Anzahl an Rückfragen.

Zur Lieferung per eStatistik.core müssen Sie einige Einstellungen vornehmen. Eine Anleitung zur Einrichtung von eStatistik.core finden Sie in der Anlage zu unserem Eingangsetzungsschreiben („Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“) und auf unserer Webseite unter: <https://statistik.hessen.de/daten-online-melden>

Sollten bei Ihnen technische Probleme auftauchen oder Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie, sich per E-Mail (estatistik.core@destatis.de) an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eStatistik.core kein Bemerkungsfeld zur Verfügung stellt. Sollten Sie wichtige Informationen zu Ihrer statistischen Meldung haben, bitten wir Sie, diese per E-Mail mit Ihrer Berichtsstellenummer im Betreff an rechnungsstatistik@statistik.hessen.de zu übermitteln.

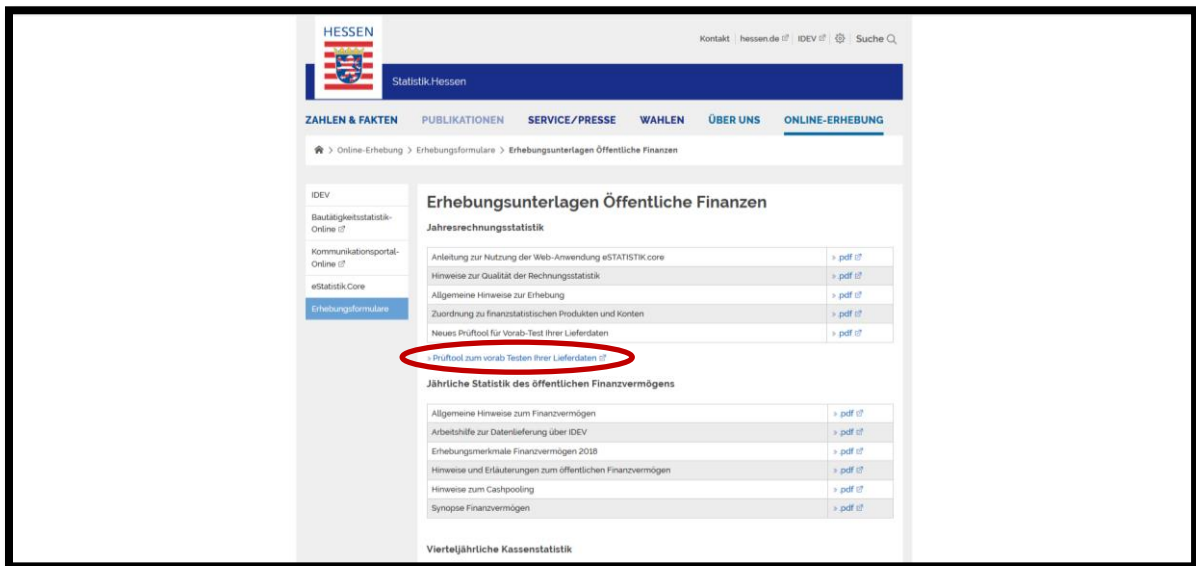
3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen

Berichtspflichtige, die die „ekom21-KGRZ Hessen“ mit der Lieferung Ihrer Daten beauftragt haben, haben nur noch die Möglichkeit, weitere Informationen per E-Mail mitzuteilen.

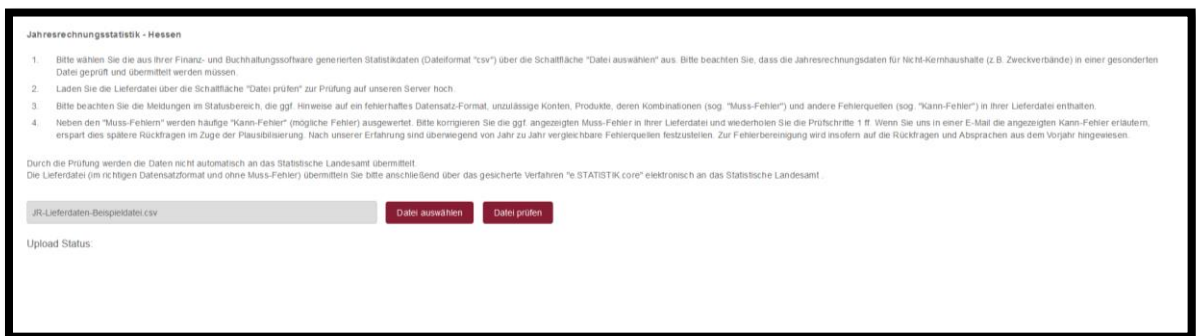
Die inhaltliche Verantwortung für die Zahlen bleibt trotz der Beauftragung der ekom21-KGRZ Hessen bei Ihnen als berichtspflichtige Einheit, da die gesetzliche Auskunftspflichtung beim Melder liegt.

4 Prüftool zur Vorprüfung der Lieferdatei

In Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz bieten wir Ihnen seit dem Erhebungsjahr 2017 eine webbasierte Anwendung (JR-Prüftool) an, mit dem Sie Ihre Daten zur Rechnungsstatistik vor der Lieferung an uns einer Vorprüfung unterziehen können. Somit stellen wir Ihnen die Möglichkeit bereit, die hohe Qualität der Daten zu sichern bzw. ferner zu steigern. Das Prüftool können Sie wie gewohnt über unsere Internetseite <https://statistik.hessen.de/daten-online-melden> erreichen.



Nach der Auswahl und dem Upload Ihrer csv-Datei wird sowohl der formale Datensatzaufbau kontrolliert als auch die Daten auf Kann- und Muss-Fehler geprüft.



Wenn nicht zulässige finanzstatistische Konten, Produkte oder Produkt-Konto-Kombinationen oder auch Berichtsstellennummern verwendet wurden, werden diese als Fehler identifiziert. Diese können Sie in einem Fehlerprotokoll inklusive Fehlerbeschreibung downloaden. Die Fehler bitten wir Sie vor der Datenübermittlung zu korrigieren bzw. uns eine Erläuterung der Fehler mit der Datenübermittlung per E-Mail an rechnungsstatistik@statistik.hessen.de zuzusenden.

Bei Bedarf können wir Ihnen gerne eine Excel-Datei zukommen lassen, in der die zulässigen und unzulässigen Kombinationen von Produkten und Konten durch M (Muss-Fehler; unzulässige Kombinationen), K (Kann-Fehler; Kombinationen, welche unwahrscheinlich, aber möglich sind) und + (kein Fehler; zulässige Kombination) in einer Matrix dargestellt werden. Senden Sie einfach eine E-Mail an rechnungsstatistik@statistik.hessen.de.

5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Rechnungsstatistik ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom 21. Dezember 1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401), in Verbindung mit dem Bundestatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727).

Zweck der Erhebung:

Die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte spiegeln die Struktur der Ein- und Auszahlungen der öffentlichen Haushalte in tiefster Gliederung wieder.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Länderministerien (vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände, Eurostat und der Internationale Währungsfonds (IWF).

Darüber hinaus ist die Verwendung der Daten der Rechnungsstatistik im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen von zentraler Bedeutung.

Art und Umfang der Erhebung:

Jährlich werden bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Totalerhebung) die Ein- und Auszahlungen jeweils nach Arten sowie Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik erhoben.

Auskunftspflicht:

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Gemäß § 11 Abs.1 und 2 Nr.1b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG sind die Leiter der Einrichtung oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stelle verantwortlich.

Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte sind allgemein zugänglich. Sie unterliegen keiner Geheimhaltung. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit zu.